«Einerseits bewirkt diese Regelung eine *Ungleichbehandlung* unter gleich qualifizierten altenrechtlichen Treuhändern und verstösst damit direkt gegen das *Gleichheitsgebot*; anderseits wird auch das aus dieser Verfassungsbestimmung abgeleitete *Willkürverbot* verletzt, da *nicht plausibel zu begründen* ist, dass Treuhänder mit einer individuellen Treuhänderbewilligung nicht auch als Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft tätig sein können.»⁶⁴

Der Staatsgerichtshof trennt zwischen Gleichheitssatz und Willkürverbot. Der Gleichheitssatz ist verletzt, da der Gesetzgeber Gleiches (gleich qualifizierte Treuhänder) ungleich behandelt. Das Willkürverbot ist verletzt, weil die Regelung insgesamt nicht plausibel zu begründen ist. Der in der Subsumtionsformel verwendete Begriff «plausibel» ist dem französischen Sprachschatz entlehnt («plausible») und bedeutet einleuchtend, begreiflich, verständlich. Ein Sachverhalt oder eine Argumentation verdient Zustimmung. Nicht plausibel ist demnach eine gesetzliche Regelung, die nicht einleuchtend beziehungsweise nicht begreiflich, mit anderen Worten sachlich nicht begründbar ist.

2. Gesetze, die gegen das Willkürverbot verstossen

a) StGH 1987/21 und 1987/22; Elemente der Rechtsprechungswillkür bei der Gesetzesprüfung?/Merkmal des stossenden Ergebnisses

Liechtensteinerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren hatten, konnten aufgrund eines neuen Gesetzes innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist eine

⁶⁴ StGH 1996/35, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 132 (137) mit Hinweis auf Müller G., Art. 4 aBV, Rz 30. Siehe zu dieser Entscheidung auch Wille H., Normenkontrolle. S. 274.

⁶⁵ Siehe dazu Kluge Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet v. Elmar Seebold, 24. Auflage, Berlin/New York, 2002. Siehe auch Duden, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache: in zehn Bänden, hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 3. Aufl., Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1999.